

# Praxiskommentar zur Neuregelung der „Restaurationsumsätze“ im UStG

## Maßnahmenkatalog für die betroffenen Unternehmer

VON MAG. RUDOLF SIART UND MMAG. KARL TEMM\*)

**Die Getränkesteuer-Ersatzlösung hat eine völlige Neugestaltung der Umsatzsteuersätze im Gastronomiebereich gebracht. Seit 1. Juni 2000 müssen „Gastronomen“ im weitesten Sinne die Getränkesteuer-Ersatzlösung und damit die Neuregelung im Umsatzsteuerbereich anwenden. Der Gesetzgeber hat ihnen nicht viel Zeit dafür gegeben, sich mit der neuen Regelung, die zum Teil erheblichen organisatorischen Aufwand bedeutet, auseinander zu setzen:**

- **Beschluss der neuen Regelung im Nationalrat: 17. Mai 2000,**
- **Ausgabedatum des Bundesgesetzblattes: 31. Mai 2000,**
- **In-Kraft-Treten: 1. Juni 2000.**

Neben dem kaum vorhandenen zeitlichen Spielraum bereitet die Formulierung der neuen gesetzlichen Regelung zusätzlich Schwierigkeiten. Mit dem Gesetzestext allein ist für die Praxis kaum etwas anzufangen. Das beweisen drei Erlässe des Finanzministeriums, die mittlerweile zur neuen Regelung ergangen sind – übrigens noch bevor das Bundesgesetzblatt mit der Gesetzesänderung selbst erschienen ist.

Dieser Artikel stellt die neue umsatzsteuerrechtliche Situation im (erweiterten) „Gastronomiebereich“ dar und zeigt Problembereiche und offene Fragen auf. Ebenso werden ein Maßnahmenkatalog für die betroffenen Unternehmer und ein Lösungsansatz für eines der heikelsten mit der Neuregelung des UStG verbundenen Probleme präsentiert.

### I. Worum geht es?

Seit 1. Juni 2000 gibt es bei Restaurationsumsätzen grundsätzlich nicht mehr den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10%.<sup>1)</sup> Der ermäßigte Steuersatz ist bei Restaurationsumsätzen seit 1. Juni 2000 14%.

Ausnahme: Für die begünstigten Getränke (Kaffee, Tee, Milchmischgetränke) und Speiseeis, die vorerst<sup>2)</sup> weiterhin mit Getränkesteuer belastet sind, gilt noch bis 31. Dezember 2000 der Steuersatz von 10%. Ab 1. Jänner 2001 ist der Steuersatz von 10% bei Restaurationsumsätzen dann endgültig Geschichte. Bei Milchmischgetränken und Speiseeis ist ab diesem Zeitpunkt auch der Steuersatz von 14% anzuwenden. Für Kaffee und Tee fällt die Umsatzsteuerbegünstigung dann überhaupt zur Gänze weg. Kaffee und Tee sind ab 1. Jänner 2001 mit dem Normalsteuersatz von 20% zu versteuern.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Steuersätze für Restaurationsumsätze im Überblick:

Restaurationsumsätze	USt bisher	USt ab 1. 6. 2000	USt ab 1. 1. 2001
Speisen (mit Ausnahme von Eis)	10%	14%	14%

<b>sowie Leitungswasser und Milch</b>			
<b>Eis, Milchmodiggetränke und Kakao</b>	10%	<b>10%</b>	14%
<b>Aufgussgetränke (Kaffee und Tee)</b>	10%	<b>10%</b>	20%
<b>„normale“ Getränke</b>	20%	<b>20%</b>	20%

## II. Problempunkt: Was sind Restaurationsumsätze?

Probleme bereitet die Frage, was alles Restaurationsumsätze sind, wann also der Steuersatz von 14% zur Anwendung kommt.<sup>3)</sup>

Das Gesetz (§ 10 Abs. 3 Z 2 UStG) spricht nicht von Restaurationsumsätzen, sondern von:

● „Abgabe von Speisen und Getränken zum **Verzehr an Ort und Stelle.**“

Dass diese Definition Probleme bei der Auslegung bereiten wird, war schon dem Gesetzgeber bewusst. In letzter Minute (Abänderungsantrag im Plenum) war er noch um eine Klarstellung bemüht. Der Gesetzesanwender wurde daher mit folgender Ergänzung beglückt:

● „Speisen und Getränke werden unter folgenden Umständen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben: Sie sind

a) nach den Umständen ihrer Abgabe und/oder

b) nach ihrer speziellen Aufbereitung

*dazu geeignet, an einem mit der Abgabe in räumlichen Zusammenhang stehenden Ort verzehrt zu werden und es werden Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten. Zu den Vorrichtungen zählen auch Tische, Pulte, Ablagebretter und dergleichen ohne Sitzgelegenheiten.“*

Für das Vorliegen von Restaurationsumsätzen („Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle“) sind also drei Voraussetzungen maßgeblich. Die beiden ersten sind:

● **Vorliegen bestimmter Umstände bei der Abgabe der Speisen und Getränke,**

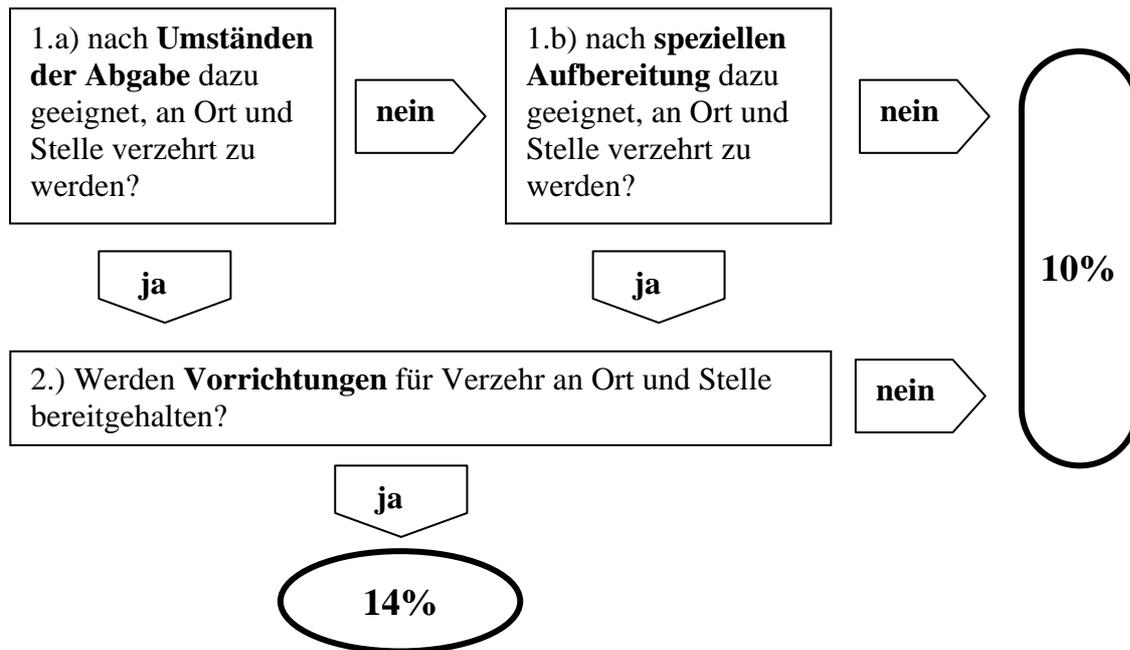
● **spezielle Aufbereitung.**

Von diesen beiden muss für das Vorliegen eines Restaurationsumsatzes nur eine erfüllt sein.

Die dritte Voraussetzung muss auf jeden Fall erfüllt sein:

● **Bereithalten von Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle.**

Als Entscheidungsbaum dargestellt sieht das dann so aus:



Da auch dem Finanzministerium klar war, dass die Gesetzesanwender auf die Ja-Nein-Fragen im Entscheidungsbaum keine eindeutigen Antworten geben können, gibt es jetzt einen eigenen Erlass, der sich ausschließlich mit der Frage beschäftigt, wann Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, wann also die 14% zur Anwendung kommen und wann nicht.

Der Erlass beschäftigt sich im Wesentlichen mit den drei dargestellten Voraussetzungen. Dabei geht es darum, wann welche Voraussetzungen als erfüllt anzusehen sind:

### 1.a) „Umstände der Abgabe“

Erlasswortlaut:

*„Umstände der Abgabe von Speisen“ bedeutet, dass die Speisen gleichzeitig mit weiteren Dienstleistungen abgegeben werden (z. B. Serviceleistungen durch Servieren, Beistellen von Tellern und Besteck). Diese Voraussetzung wird insbesondere im Restaurations- und Schankgewerbe (Kantinen, Konditoreien, Cafés, etc.), aber auch beim Partyservice, „Drive in“ und bei Pizzadiensten etc. gegeben sein.*

### 1.b) „Spezielle Aufbereitung“

Erlasswortlaut:

*Die Speisen sind vom leistenden Unternehmer „speziell aufbereitet“, wenn nach der Abgabe ein sofortiger Verzehr möglich ist. So wird z. B. beim Fleischhauer durch das Aufschneiden der Semmel und Belegen mit Wurst die Wurstsemmel oder bei der Konditorei das Aufschneiden der Torte und Servieren am Teller das Tortenstück verzehrfertig.*

*Speziell aufbereitet sind demnach z. B. belegte Brote, zubereitete Salate in essfertiger Portionierung, erwärmte Hot Dogs, Speiseeis im Eisbecher serviert.*

*Speisen, die z. B. in Konditoreien oder Bäckereien ohne spezielle Aufbereitung abgegeben werden, unterliegen nicht dem 14%igen Steuersatz. Speiseeis im Stanitzel, Papierbecher oder Kühlbox, Konditoreiwaren, unaufgeschnittene Semmeln und Aufschnitt, jeweils zum Mitnehmen, unterliegen daher dem Steuersatz von 10%.*

Interessant! Laut Erlass: Eis in die Tüte -> 10%, Wurst in die Semmel -> 14%. Tragen

diese Beispiele wirklich zur Klarstellung bei?

Eine klare 10%-Aussage trifft der Erlass zu dauerverpackten Produkten:

*Keine speziell vom leistenden Unternehmer aufbereiteten Speisen sind dauerverpackte Artikel wie Tafel Schokolade, Kaugummi, Schnitten und Soletti, oder Kühlprodukte (Topfen, Mayonnaise, verpackter Aufschnitt). Die Abgabe einer Tafel Schokolade in einem gastronomischen Betrieb (Kantine oder Würstelstand) unterliegt daher dem Steuersatz von 10%.*

## **2.) „Bereithalten von Vorrichtungen zum Verzehr an Ort und Stelle“**

Das „Bereithalten von Vorrichtungen zum Verzehr an Ort und Stelle“ wird im Erlass sehr weit ausgelegt:

*Die Bereithaltung von Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle kann vom leistenden Unternehmer, von einem Dritten oder vom Abnehmer erfolgen.*

*Leistende Unternehmer, die Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle bereithalten, sind insbesondere: Restaurants, Gaststätten, Raststätten, Würstelstände, Schihütten, Konditoreien, Eissalons; im Einzelfall auch Bäckereien, Fleischhauereien und Handelsbetriebe. Die Abgabe einer Wurstsemmel (= spezielle Aufbereitung) durch einen Fleischhauer, der in seinem Lokal auch Verzehreinrichtungen (Tische) bereithält, unterliegt daher dem 14%igen Steuersatz, und zwar auch dann, wenn die Speisenabgabe „über die Gasse“ erfolgt. [...]*

*Bei Partyservices ist davon auszugehen, dass diese Unternehmer bei Bedarf selbst oder durch einen Dritten Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereithalten. Auch wenn die Vorrichtungen nicht beigestellt werden, weil sie der Empfänger nicht benötigt, unterliegt die Abgabe von Speisen durch ein Partyservice dem Steuersatz von 14%. Die Vorrichtungen werden in diesem Fall vom Empfänger bereitgehalten. Auch bei der Zustellung von verzehrfertigen Speisen (z. B. Pizzadienst) ist davon auszugehen, dass Verzehr- und Vorrichtungen (vom Kunden) bereitgehalten werden.*

### **Was ergibt sich zusammengefasst aus dem Erlass?**

- Die Tendenz ist deutlich: „Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle“ wird von der Finanzverwaltung sehr weit interpretiert werden und somit wird die 14%ige Umsatzsteuer in den meisten Fällen zur Anwendung kommen.
- Klar ist auch: Wenn dem Kunden etwas auf den Tisch gestellt wird, liegt „Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle“ vor und es kommt der Steuersatz von 14% zur Anwendung.
- Aber auch mit Hauszustellungen (Party-Services) hat man dem Erlass zufolge überhaupt keine Chance, den 14% zu entgehen. Durch das Hinbringen liegen laut Erlass die „Sofortigen-Verzehr-Umstände der Abgabe“ vor. Und das Bereithalten von „Verzehr- und Vorrichtungen“ kann laut Erlass ja auch durch den Kunden selbst erfolgen. Dass irgendwer (zumindest der Kunde selbst) dort, wo die Speise hingebacht wird, die nötigen „Verzehr- und Vorrichtungen“ bereithält, ist klar und damit heißt es: 14%!
- Nicht ganz so eindeutig ist die Frage, welcher Steuersatz beim direkten Verkauf von Speisen in einem Geschäft zur Anwendung kommt. Wenn es am Verkaufsort keine „Verzehr- und Vorrichtungen“ gibt (keine Tische, keine Stehtische, keine Pulte oder Ähnliches), dann liegt jedenfalls keine „Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle“ vor. Es bleibt dann beim begünstigten Steuersatz von 10%.
- Aber sobald die kleinste „Verzehr- und Vorrichtung“ (z. B. Pult beim Würstelstand) bereitgehalten wird, besteht schon wieder 14%-Gefahr. Egal, ob die Verzehr- und Vorrichtung benützt wird oder nicht, 10% kommen nur dann zur Anwendung, wenn die verkauften

Speisen nicht vorher irgendwie „verzehrfertig“ gemacht („speziell aufbereitet“) werden. Wird aber z. B. eine Semmel aufgeschnitten und mit Wurst belegt, unterliegen das Entgelt für die Semmel und das Entgelt für die Wurst bereits der 14%igen USt.

#### **Kritische Anmerkungen:<sup>4)</sup>**

- Auch mit dem Erlass ist keine befriedigende Klarstellung dazu erreicht worden, was als „spezielle Aufbereitung“ gilt. Laut Erlass geht es dabei um das „Verzehrfertig-Machen“ einer Speise. Unserer Ansicht nach ist aber bei den im Erlass angeführten Beispielen (Eis in Tüte: 10%, Wurstsemmel: 14%) die Abgrenzung anhand des Merkmals „Verzehrfertig-Machen“ nicht leicht nachzuvollziehen.
- Die Anwendung der neuen Regelung im Sinne des Erlasses führt unter anderem zu folgendem Ergebnis: Der Verkauf jeder Wurstsemmel beim Fleischhauer X, der in seinem Verkaufslokal einen Tisch stehen hat, ist mit 14% zu versteuern (egal, wo die Kunden ihre Wurstsammeln verzehren). Der Fleischhauer Y, der am 31. Mai alle Tische in den Keller geräumt hat, kann weiterhin alle Wurstsammeln mit 10% USt verkaufen. Sollten da dem Fleischhauer X nicht gleichheitsrechtliche Bedenken gegen die (Auslegung der) neuen Regelung kommen!?
- Wird einerseits „das Bereithalten von Verzehrvorrichtungen“ durch den Unternehmer beim direkten Verkauf im Geschäftslokal zur alles entscheidenden Frage (siehe oben), interpretiert der Erlass die Voraussetzung „Bereithalten von Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle“ im Fall der Hauszustellung (Party-Service) so, dass diese auch erfüllt ist, wenn der Abnehmer der Leistung selbst oder irgendein Dritter die Vorrichtungen bereithält. Erfüllt diese vom Gesetz vorgesehene Voraussetzung dann überhaupt noch irgendeinen Zweck, außer dass sie zu dem zuvor angeführten gleichheitsrechtlich bedenklichen Ergebnis führt?

Aus den (zwangsläufig) misslungenen Klarstellungsversuchen des Erlasses, wann 14%ige Restaurationsumsätze vorliegen, wird augenscheinlich, wie missglückt der neue § 10 Abs. 3 des UStG ausgefallen ist.

#### **III. Übergangsregelung?**

Auch dem Finanzministerium ist klar, dass nicht alle betroffenen Unternehmer die Umstellung auf die neuen Umsatzsteuersätze zeitgerecht schaffen. Die Gesetzesänderung ist ja, abgesehen davon, dass sie äußerst schwer lesbar ist, erst einen Tag vor ihrem Inkraft-Treten im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht worden.

Wiederum ein eigener Erlass beschäftigt sich daher mit der Übergangsproblematik.

Die Finanzverwaltung zeigt dem Erlass zufolge jedoch kein großes Entgegenkommen.

Im Juni dürfen zwar die Aufzeichnungen und Berechnungen noch mit den alten Steuersätzen durchgeführt werden, aber mit der Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Juli (bzw. mit der Voranmeldung für das 3. Quartal) sind die Juni-Umsätze dann nach den Juli-Verhältnissen (bzw. nach den Verhältnissen im 3. Quartal) zu berichtigen.

D. h. die betroffenen „Gastronomen“ dürfen jetzt im Juni von ihren Kunden noch 10% USt verlangen, müssen später aber 14% USt abführen!

Bei so viel Entgegenkommen kann es daher nur heißen: So schnell wie möglich umstellen!

#### **IV. Was ist (war) zu tun?**

Aufgrund der „Pseudo-Übergangsregel“ muss letztlich jeder „Gastronom“, der nicht bereits am 1. Juni 2000 die Umstellung vollzogen hat, mehr Umsatzsteuer abführen, als er vereinnahmt hat.

Was war im Wesentlichen bis zum 1. Juni 2000 zu tun?

- Neukalkulation der Preise
- Neue Speisekarten, Preisaushänge etc.
- Umstellen der Registrierkassen
- Neue Rechnungsvordrucke (3 Steuersätze).

Im Hinblick auf Buchhaltung und steuerliche Aufzeichnungspflichten kommt noch dazu:

- Dokumentation der neuen Rohaufschläge
- Dokumentation des Zeitpunkts der Umstellung (wird nicht in jedem Fall der 1. Juni 2000 sein)
- Einrichten von neuen Erlössparten in der Buchhaltung (neue Konten).

Die bisher angeführten Punkte sind zwar unangenehm und natürlich auch mit Kosten verbunden, aber abgesehen von der Zeitfrage auf jeden Fall machbar. Im Einzelfall kann sich für die betroffenen „Gastronomen“ aber ein organisatorisch ganz erhebliches Problem ergeben. Dazu nun Punkt V:

## **V. Organisatorische Probleme bei der Abgrenzung der 14%-Umsätze von den 10%-Umsätzen**

### **Wer ist betroffen?**

Fleischhauer, Geflügelhändler, Bäcker, Konditoreien, etc., die

- sowohl „essfertige“ (Wurstsemmel, 14%) als auch nicht „essfertige“ (nur Wurst, 10%) Speisen verkaufen und
- „Verzehrvorrichtungen“ bereithalten.

### **Was ist das Problem?**

- Die betroffenen „Gastronomen“ brauchen zwei Preise für die gleiche Sache.

Je nachdem, ob sie die Wurst „essfertig“ (in der Semmel) oder nicht „essfertig“ (einfach so) verkaufen, müssen sie einmal einen Preis verlangen, der 14% USt beinhaltet, und das andere Mal einen mit 10% USt.

- An das Finanzamt sind unterschiedlich hohe USt-Anteile für den Verkauf der selben Sache abzuführen.

Damit die betroffenen „Gastronomen“ ihren Steuerpflichten nachkommen können, müssen sie bei der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. der Umsatzsteuerjahreserklärung wissen, wieviel Wurst sie mit 14% verkauft haben und wieviel mit 10%.

### **Was ist zu tun?**

Die betroffenen „Gastronomen“ müssen sich im Klaren darüber sein und das auch ihren Kunden verständlich machen, dass Wurst nicht gleich Wurst ist. Theoretisch braucht z. B. ein Fleischhauer, wenn er auch „Verzehrvorrichtungen“ bereithält, für jede Wurstart zwei Preise.

Im Hinblick auf die Buchhaltung und die Umsatzsteuerabfuhr ist Folgendes zu beachten:

### ●Fall 1: Kassensystem ermöglicht getrennte Erfassung

Wer in seinem Kassensystem den Verkauf von 10%igen, 14%igen und 20%igen Positionen getrennt erfassen kann<sup>5</sup>), braucht „nur“ entsprechende Positionen anzulegen (Wurst 10%, Wurst 14%) und beim Verkauf auf die richtige Erfassung zu achten (eben darauf, ob er die Wurst in eine Semmel legt oder nicht). In die Buchhaltung und in die Umsatzsteuervoranmeldungen (bzw. -erklärung) können dann die jeweiligen 10%igen, 14%igen und 20%igen Umsätze aus dem Kassensystem übernommen werden.

### ●Fall 2: kein entsprechendes Kassensystem vorhanden

Werden die Tageslosungen nur in Summe ermittelt (von Unternehmern, denen nach Art und Umfang ihres Unternehmens eine Trennung der Entgelte nach Steuersätzen nicht zumutbar ist; § 18 Abs. 7 UStG), wird das Ganze sehr problematisch.<sup>6</sup>) Bisher konnte man z. B. den 20%igen Einkauf mit einer Aufschlagskalkulation hochrechnen und den hochgerechneten 20%igen Umsatz vom Gesamtumsatz abziehen. Der Rest war dann 10%iger Umsatz (DE-USt Abschn. 113). Jetzt ist der Rest aber entweder 10%iger oder 14%iger Umsatz. Es klappt so also nicht mehr!

Die im DE-USt Abschn. 113 vorgesehenen Verfahren zur erleichterten Trennung der Entgelte sind alle wareneinkaufsorientiert. Sie funktionieren jetzt nicht mehr ohne weiteres, weil ein 10%-Wareneinkauf (Wurst) sowohl zu einem 10%igen Verkauf (Wurst allein) als auch zu einem 14%igen Verkauf (Wurst in Semmel) führen kann.

Gemäß Abschn. 113 Abs. 3 DE-USt sind die Finanzämter berechtigt, auf Antrag auch andere Verfahren zur erleichterten Trennung der Entgelte zuzulassen, wenn deren steuerliches Ergebnis nicht wesentlich von dem Ergebnis einer Aufzeichnung der Entgelte, getrennt nach Steuersätzen, abweicht. Aber gibt es solche? Der Gesetzestext (§ 18 Abs. 7 UStG) zielt auf Verfahren „unter Berücksichtigung des Wareneinganges“ ab. Wie bereits gezeigt wurde, sind wareneingangsorientierte Verfahren im Hinblick auf die Trennung in 14%- und 10%-Umsätze insofern problematisch, als beiden Umsatzarten ein 10%iger Wareneingang zugrunde liegt.

Es ist zu befürchten, dass die betroffenen „Klein-Gastronomen“ um die Erleichterung bei den Aufzeichnungspflichten nach § 18 Abs. 7 UStG „umfallen“ werden. War es bisher für sie nicht zumutbar, die Entgelte in 10%ige und 20%ige zu trennen, so wird ihnen das Finanzamt in Zukunft vielleicht zumuten, die Entgelte in 10%ige, 14%ige und 20%ige zu trennen.

Bleibt es bei der auch unter diesem Gesichtspunkt völlig missglückten Neuregelung des § 10 Abs. 3 UStG und findet das Finanzministerium per Erlass keinen Ausweg in Hinblick auf den Wegfall der erleichterten Aufzeichnungspflichten für die betroffenen „Klein-Gastronomen“<sup>7</sup>), werden bald sehr viele Registrierkassen nachgefragt werden.

Ein **möglicher Ausweg** könnte aber so aussehen:

Schon bisher konnte die Aufschlagskalkulation mit gewogenen Durchschnittsaufschlagssätzen durchgeführt werden. Dabei wurde eine bestimmte Umsatzstruktur unterstellt (z. B. bei der Ermittlung der Aufschläge für Bier oder Kaffee). Ebenso könnte nun eine Umsatzstruktur unterstellt werden, um die 10%igen und 14%igen Umsätze nach einem Schlüssel aufzuteilen. Dabei kann unter Umständen auf die vorhandenen Rohaufschlagskalkulationen zurückgegriffen werden.

Ein Antrag beim Finanzamt, die Trennung der Entgelte nach einem entsprechenden Verfahren durchführen zu dürfen, sollte von den betroffenen Unternehmen jedenfalls gestellt werden!

## VI. Zusammenfassung

Seit 1. Juni 2000 müssen „Gastronomen“ im weitesten Sinne neue Umsatzsteuersätze anwenden (Herausgabedatum des Bundesgesetzblattes mit der neuen Regelung: 31. Mai 2000). Betroffen ist davon jeder, der Speisen und begünstigte Getränke „zum Verzehr an Ort und Stelle abgibt“.

Wann „Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle“ vorliegt, ist trotz eigens dazu ergangenen Erlass für den Gesetzesanwender schwierig zu entscheiden. Die im Gesetz dafür angeführten Voraussetzungen sind selbst in höchstem Maße auslegungsbedürftig. Per Erlass wurde zwar eine Klarstellung versucht, es bleiben aber trotzdem Zweifelsfragen bestehen.

Zum Teil führt die Anwendung der neuen Regelung im Sinne des Erlasses zu verfassungsrechtlich (Gleichheitsgrundsatz) bedenklichen Ergebnissen: Fleischhauer mit einem Tisch im Verkaufslokal müssen alle Wurstsemmeln mit 14% USt verkaufen, Fleischhauer ohne Tisch und sonstige Verzehreinrichtungen dürfen weiterhin alle Wurstsemmeln mit 10% USt abgeben.

Die in einem ebenfalls eigens dazu ergangenen Erlass festgelegte Übergangsregelung bringt den betroffenen „Gastronomen“ keine echte Erleichterung. Zwar dürfen im Juni noch die alten Steuersätze angewendet werden, doch sind mit der Voranmeldung für Juli die Juni-Umsätze im Verhältnis der Juli-Umsätze zu berichtigen. D. h. wer im Juni noch Speisen mit 10% USt verkauft, muss nachträglich trotzdem 14% USt abführen.

Die Umstellung auf die neuen Umsatzsteuersätze bedeutet für die betroffenen Unternehmer zum Teil erheblichen Aufwand. In besonderem Maß gilt das für „Klein-Gastronomen“ (Fleischhauer, Geflügelhändler, Bäcker, Konditoreien, etc.), die bisher für ihre Aufzeichnungspflichten die Erleichterung des § 18 Abs. 7 UStG (Aufschlagskalkulation) in Anspruch genommen haben und seit 1. Juni 2000 für den Verkauf der gleichen Ware sowohl 14%ige Umsätze (Wurst in Semmel) als auch 10%ige Umsätze (Wurst einfach so) erzielen. Weil ein 10%iger Wareneinkauf somit sowohl zu einem 10%igen als auch zu einem 14%igen Verkauf führen kann, sind die erlassmäßig zu § 18 Abs. 7 UStG vorgesehenen wareneinkaufsorientierten Verfahren zur erleichterten Trennung der Entgelte (DE-USt, Abschn. 113) in dieser Form nicht mehr anwendbar. Sofern das Finanzministerium keinen Ausweg per Erlass findet, werden die betroffenen „Klein-Gastronomen“ nicht umhin können, Registrierkassen anzuschaffen. Einen möglichen Ausweg haben wir oben dargestellt.

Für alle „Gastronomen“ gilt (galt) es aber folgende Maßnahmen zu setzen:

- Neukalkulation der Preise
- Neue Speisekarten, Preisaushänge etc.
- Umstellen der Registrierkassen
- Neue Rechnungsvordrucke (3 Steuersätze)
- Dokumentation der neuen Rohaufschläge
- Dokumentation des Zeitpunkts der Umstellung
- Einrichten von neuen Erlössparten in der Buchhaltung (neue Konten).

Unter all den dargestellten Gesichtspunkten ist die Neuregelung des § 10 Abs. 3 UStG als gänzlich missglückt zu bezeichnen.

---

\*) Mag. Rudolf *Siart* ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien, MMag. Karl *Temmler* ist Berufsanwärter in Wien.

<sup>1)</sup> Bisher bei Speisen und bestimmten Getränken (Leitungswasser, Milch, Milchmischgetränke, Kaffee und Tee).

<sup>2)</sup> Die Getränkesteuer soll ab 1. Jänner 2001 zur Gänze wegfallen.

<sup>3)</sup> Bei einer „normalen“ Lieferung von Speisen (z. B. Verkauf im Supermarkt) bleibt es ja beim begünstigten Steuersatz von 10%.

<sup>4)</sup> Wenn wir hier feststellen, dass der Erlass (zum Teil) zu unbefriedigenden oder schwer nachzuvollziehenden Lösungen führt, ist das nicht als Kritik an den Verfassern des Erlasses gedacht. Uns ist bewusst, dass der Versuch einer Klarstellung aufgrund der missglückten gesetzlichen Regelung eine kaum zu lösende Aufgabe war.

<sup>5)</sup> Grundsätzlich verpflichtend vorgesehen (§ 18 Abs. 2 Z 1 UStG).

<sup>6)</sup> Bei den hier hauptsächlich betroffenen „kleinen“ Fleischhauern, Bäckern usw. wird das gar nicht so selten der Fall sein!

<sup>7)</sup> Laut Auskunft aus dem Finanzministerium ist bis jetzt dazu noch kein Erlass geplant. Man konnte uns auch keinen Vorschlag für eine praktikable Lösung des Problems machen.

Quelle: SWK 18/2000 (S 471)